



051: Vorgaben für Vertragspartner

swisscom

1 Einleitung

Dieses Dokument regelt die Safety¹ Anforderungen und ist für Vertragspartner von Swisscom AG (nachfolgend auch Auftraggeberin) verbindlich. Vertragspartner im Sinne dieses Dokumentes sind vor allem Auftragnehmer, Lieferanten, General- oder Totalunternehmer (TU). Zieht ein Vertragspartner Subunternehmer bei, hat er dafür zu sorgen, dass dieses Dokument Vertragsbestandteil des betreffenden Subunternehmervertrages wird.

2 Referenzierte Grundlagen

Alle massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie Weisungen der Swisscom sind im Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompass enthalten und zusätzlich:

Suva	<ul style="list-style-type: none">66092/1 Checkliste "Zusammenarbeit mit Fremdfirmen"88183 Checkliste "Projektorganisation"88245 Planungsinstrument "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen"
Spezifisch zum Thema "Abfälle und Entsorgung"	<ul style="list-style-type: none">SR 741.621-Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)SR 814.600-Verordnung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (VVEA)SR 814.610-Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)SR 814.610.1-Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LiVA)Modul "Bauabfälle", Bundesamt für Umwelt (BAFU) > Link UV-1826-D

3 Verpflichtungen zur Einhaltung der Safety-Regeln

Gemäss Art. 3 und 9 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30) sowie Art. 3 Bauarbeitenverordnung (BauAV; 832.311.141) ist der Vertragspartner für die Einhaltung der gesetzlichen Safety-Konformitäten verantwortlich. Darüber hinaus enthält auch die Norm SIA 118 weitere Safety Bestimmungen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben alle anwendbaren gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt, Arbeitnehmerschutz sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz stets einzuhalten. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass seine Lieferanten, Kontraktoren und Subunternehmer sich ebenfalls an die vorgenannten Vorschriften halten.

4 Die Auftraggeberin

- trifft mit dem Vertragspartner die zur Wahrung der Safety erforderlichen Absprachen, weist auf die spezifischen Anforderungen der Safety in seinem Betrieb hin und ordnet die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Safety Regeln an (je nach Komplexität und Umfang des Bau-/ Projektes²);
- informiert den Vertragspartner über allenfalls auftretende Gefährdungen (Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, etc.) und koordiniert zusammen mit der Auftragnehmerin die Arbeitseinsätze bezüglich Safety, weist auf die projektspezifischen Anforderungen hin und ordnet die notwendigen Massnahmen an³;

¹ Überbegriff für Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

² Siehe auch Suva 66092/1 und 88183

³ Siehe auch Suva 66092/1

Swisscom AG	Dok-ID	:	051-Safety-Regel DE.docx	Regelwerkversion	:	1.2	Seite 1
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	10.06.2021	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	ASA-Pool "G20"	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



051: Vorgaben für Vertragspartner

swisscom

- hat anlässlich von Safety Kontrollen Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitarbeitern (MA) und Vorgesetzten (VG) des Vertragspartners sowie aller beteiligten Firmen;
- behält sich das Recht vor, bei drohenden Gefährdungen, schweren Berufsunfällen (BU) oder bei Berufskrankheiten Einsicht in den entsprechenden Dokumenten zu nehmen.

5 Der Vertragspartner

- erfüllt die vertraglich übernommenen Verpflichtungen unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompass) sowie allfälliger Safety Anweisungen der Auftraggeberin;
- setzt ein anerkanntes System für das Management von Safety ein und verfügt über dokumentierte Grundsätze und/oder Verfahren, Infrastruktur und Ausrüstung (z.B. geeignete persönliche Schutzausrüstungen) für Safety;
- ist dafür verantwortlich, dass seine MA, beigezogene MA von Subunternehmern und temporäre MA die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Safety kennen und einhalten;
- bestätigt, dass Arbeiten mit besonderen Gefahren nur durch MA (auch von Subunternehmen) ausgeführt werden, die über die notwendigen Ausbildungen / Weiterbildungen mit entsprechenden Zertifikaten verfügen. Wird eine gefährliche Arbeit von Arbeitsnehmenden allein ausgeführt, so müssen sie vom Vertragspartner überwacht werden;
- stellt sicher, dass ausschliesslich MA zum Einsatz gelangen, die für die vorgesehenen Arbeiten qualifiziert, geschult sowie physisch und psychisch geeignet sind;
- informiert die Auftraggeberin über allfällige Gefährdungen (Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, etc.) und koordiniert zusammen mit der Auftraggeberin und allfälligen weiteren Auftragnehmerinnen und Subunternehmen die Arbeitseinsätze bezüglich Safety⁴;
- kontrolliert und überwachen die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften fortlaufend;
- meldet unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) schwere BU sowie auch grobfahrlässiges Verhalten der MA hinsichtlich der Safety-Anforderungen an die zentrale Stelle (SiBe Safety Konzern, Email: safety.scs@swisscom.com);
- rapportiert die festgelegten Kennzahlen (wie z.B. Anzahl BU, Ausfalltagen BU, Beinaheunfälle usw.) mind. einmal alle 2 Monate an die Auftraggeberin (direkt dem SiBe Safety Konzern).

6 Safety-Board TU

Bei grösseren Projekten mit TU wird für Safety Koordinationsaktivitäten ein "Safety-Board TU" konstituiert. Das Gremium "Safety-Board TU" findet mindestens vier Mal jährlich statt und dient zum Informationsaustausch, zur Erkennung von Problemen sowie zur Entwicklung von Lösungsansätzen und zur Definition von übergreifenden Massnahmen.

Das Gremium konstituiert sich wie folgt:

- SiBe Safety Konzern (Lead)
- SiBe Safety der jeweilige TU

⁴ Siehe alle Suva Dokumenten unter Ziff. 2

Swisscom AG	Dok-ID	:	051-Safety-Regel DE.docx	Regelwerkversion	:	1.2	Seite 2
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	10.06.2021	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	ASA-Pool "G20"	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



swisscom

051: Vorgaben für Vertragspartner

- Safetyagent und/oder Bauherrschaft Swisscom (als Vertreter der Auftragsgeberin)

7 Abfälle aus Umbau und Rückbau

Grundsätzlich muss bei allen Sanierungs- und Rückbauprojekten von Gebäuden, welche vor 1990 errichtet wurden, eine Schadstoffabklärung gemacht werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie Schadstoffe wie Asbest, PCB, PAK, etc. enthalten. Die "Ermittlungspflicht für Schadstoffe" besteht gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b VVEA, wenn Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind und richtet sich an die Bauherrschaft. Die geforderten Angaben für das Entsorgungskonzept können nur nach einer Schadstoffuntersuchung erbracht werden. Die Ermittlungspflicht ist die Pflicht zur Ermittlung von Schadstoffen in Untergrund und Bausubstanz, welche durch das Bauvorhaben betroffen sind.

7.1 Abgrenzung zur Safety

Entsorgungsprozesse sind nicht Bestandteil vom zertifiziertes Safety-System Swisscom (G20). Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) definiert das technische und organisatorische Vorgehen zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen. Sie hat zum Ziel, die Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen. Zudem ist die nachhaltige Nutzung von natürlichen Rohstoffen durch die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen zu fördern (weiteren referenzierenden Grundlagen sind die SIA Normen 118 und 430).

Das Schweizerischer Baumeisterverband SBV [Link zur SBV](#) stellt entsprechenden Informationen und Unterstützungsmittern zur Verfügung. Der jeweilige Vertragspartner ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen verantwortlich.

Das Thema "Elektro-Sicherheit", z.B. in Bezug auf Transport der Lithiumionen Batterien, ist in eigenständigen Dokumenten behandelt (Sicherheitskonzept Elektro – s. www.swisscom.ch/electro).

Beim Transport von Gefahrgütern sind die gesetzlichen Vorgaben der ADR/SDR einzuhalten.

7.2 Baustellenabfälle

Baustellenabfälle sind ein Gemisch aus Bauschutt und sonstigen Abfällen von Bauzubehör und – hilfsstoffen. Zu den Bauhilfsstoffen zählen u.a. Problemabfälle (z.B. Farben, Holzschutzmittel), Wertstoffe (z.B. Metall, Holz, Kunststoff), asbesthaltiges Material sowie Restabfälle (z.B. Dichtungsbänder und -profile). Bei Baustellenabfällen ist eine Trennung der verschiedenen Materialien (direkt bei der Baustelle) besonders wichtig.

Für unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gilt eine Verwertungspflicht gemäss Art. 19 VVEA mit dem Ziel, Rohstoffkreisläufe zu schliessen. Ist eine Verwertung im Ausnahmefall nicht möglich, muss die Ablagerung von unverschmutztem und schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial im Entsorgungskonzept begründet werden. Aber auch stärker verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial soll nach dem Stand der Technik behandelt werden um verwertbare Anteile anschliessend verwerten zu können. Um die Behandlungsmöglichkeiten von stärker verschmutztem Aushubmaterial zu beurteilen, sind nebst den Schadstoffen gemäss VVEA je nach Behandlungsvariante zusätzliche Untersuchungen (z.B. Korngrössenverteilung und Materialzusammensetzung) nötig. Im Entsorgungskonzept sind

Swisscom AG	Dok-ID	:	051-Safety-Regel DE.docx	Regelwerkversion	:	1.2	Seite 3
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	10.06.2021	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	ASA-Pool "G20"	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



051: Vorgaben für Vertragspartner

swisscom

Angaben hierzu zu machen (für Details siehe Vollzugshilfemodulteil "Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen" der VVEA-Vollzugshilfe).

Besondere Aufmerksamkeit ist Sonderabfällen zu schenken, denn diese können durch die enthaltenen Schadstoffe bei der Handhabung und beim Transport von der Baustelle zur Deponie für Mensch und Umwelt gefährlich sein. Die Vorgaben der VeVA sind zwingend einzuhalten.

7.3 Die gefährlichsten Sonderabfälle bei Swisscom

Swisscom hat als Werkeigentümer insbesondere mit folgenden Sonderabfällen zu tun:

- Asbest
- Blei
- Radioaktiven Komponenten (Überspannungsableitern > Radium bzw. Tritium)
- PCB
- Imprägnierten Holzmasten (Freileitung)
- FCKW und FKW⁵ in Dämmmaterialien (LVA Code: 17 06 03 S) oder in Schlacken in Wänden und Zwischenböden und als Fundationsschicht (siehe www.polludoc.ch)

⁵ Fluorchlorkohlenwasserstoffe

Swisscom AG	Dok-ID	:	051-Safety-Regel DE.docx	Regelwerkversion	:	1.2	Seite 4
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	10.06.2021	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	ASA-Pool "G20"	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



051: Vorgaben für Vertragspartner

swisscom

7.4 Arbeitsprozess

1	 Sonderabfall (Art / Typ)	ASBEST VERBOTEN seit 1990	BLEI	RADIOAKTIVE KOMPONENTEN	PCB Polychlorierte Biphenyle VERBOTEN seit 1968	IMPRÄGNIERTE HOLZMASTEN	
2	 Vorkommen (wo anzutreffen?)	BAUELEMENTE, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Dächer • Fassaden • Kabeltragplatten 	 KABEL / MUFFEN	 ÜBERSPANNUNGS-ABLEITER	 IN / AN GEBÄUDEN <ul style="list-style-type: none"> • Fugen/Farben/Lacke • elektr. Komponenten • Vorschaltgeräte 	 FREILEITUNGEN	
3	 Safety-Regel	057	055	062		003	
4	 Schädigung	GEFÄHRDET LEIB & LEBEN – PERSÖNLICHE HYGIENE KONSEQUENT EINHALTEN					
5	 Bei Kontakt zu beachten	 NIE <ul style="list-style-type: none"> • bearbeiten • bohren/fräsen • beschädigen 	 NIE <ul style="list-style-type: none"> • Dämpfe einatmen • Hand >> Mund kontaminiieren 	 NIE <ul style="list-style-type: none"> • brechen • in die Tasche • am Körper 		 UMWELT SCHÄDIGEND	
6	 IMMER mit PSA! bei berühren, heben, bewegen			 Bei Hautkontakt: SOFORT mit viel Wasser spülen!		 Arbeitshandschuhe tragen (Holzsplitter!)	
7	 Transport mit Fahrzeug	NUR KLEINMENGEN MÖGLICH – Versiegelte Behälter aus widerstandsfähigem Kunststoff verwenden!		z.B. Kabeltragplatten	z.B. Bleimuffen	SEPARATE GEBINDE!	
8	 SOWIE...	Transport bis zur MULDE FÜR SONDERABFÄLLE möglich		Transport bis zur internen Logistik (Sammelstelle)		Transport bis zur MULDE FÜR SONDERABFÄLLE möglich	
Alle Mitarbeiter die mit gefährlichen Sonderabfällen arbeiten, müssen dafür instruiert sein!							